

Barbara Seidl

Anspruchsberührung

Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher
Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter
Geltendmachung von Ansprüchen



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 788



Zugl.: Diss., Regensburg, Univ., 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2014

ISBN 978-3-8316-4282-3

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung befindet sich die Arbeit im Wesentlichen auf dem Stand von März 2014.

Mein hochverehrter Doktorvater, Herr Prof. Dr. Herbert Roth, hat nicht nur das Thema angeregt, sondern auch das Entstehen der Arbeit in vielfältiger Weise gefördert. Dafür danke ich ihm in besonderer Weise. Bedanken möchte ich mich weiter bei Herrn Prof. Dr. Jörg Fritzsche für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderen Dank schulde ich schließlich meiner Familie für ihre Unterstützung, die sie mir stets zuteil werden ließ. Dies gilt im Besonderen für meine Mutter, ohne deren Unterstützung der erfolgreiche Abschluss meiner Dissertation nicht möglich gewesen wäre. Ihr widme ich diese Arbeit.

München, im März 2014

Barbara Seidl

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 1 |
| § 1 Einführung in die Problematik | 1 |
| I. Problemaufriss: Die Konfrontation des Gegners mit unbegründeten Ansprüchen | 1 |
| II. Kostenverursachung und Kostentragungspflicht | 3 |
| III. Haftung für schädigende Rechtsverfolgung als übergeordneter Bezugspunkt..... | 5 |
| IV. Die Haftung für schädigende außergerichtliche Rechtsverfolgung in der Rechtsprechung..... | 6 |
| 1. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.12.2006..... | 7 |
| 2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.1.2008 | 7 |
| 3. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.1.2009 | 8 |
| V. Unterschiedliche Interessenlage beim Kampf ums Recht: Rechtsverfolger versus Rechtsverteidiger | 9 |
| VI. Beschränkung auf die fahrlässige Anspruchsberühmung..... | 12 |
| VII. Vorgehensweise | 12 |
| | |
| Erster Teil: Anspruchsberühmung im Prozess durch die unberechtigte Erhebung einer Klage | 15 |
| § 2 Die Erhebung einer Zivilklage als erlaubter Angriff nach der Zivilprozessordnung | 15 |
| § 3 Schutz durch den prozessualen Kostenerstattungsanspruch | 19 |
| I. Die prozessuale Kostenerstattungspflicht | 19 |
| 1. Klageabweisung und gerichtliche Kostenentscheidung bei prozessualer Anspruchsberühmung | 19 |
| 2. Voraussetzungen und Qualifikation des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs..... | 20 |
| 3. Umfang der prozessualen Kostenhaftung | 22 |
| a) Kosten des Rechtsstreits | 22 |
| b) Notwendigkeit der Kosten | 24 |
| c) Rechtsverteidigungskosten | 25 |
| II. Verhältnis der prozessualen Kostenerstattungspflicht zur Kostenerstattung nach materiellem Recht | 27 |
| § 4 Das „Recht auf Irrtum“ | 30 |
| I. Rechtsprechung..... | 30 |
| 1. Anerkennung bei gerichtlicher Geltendmachung eines Anspruchs | 30 |

| | |
|---|-----------|
| 2. Rein prozessuales Privileg | 35 |
| II. Meinungen im Schrifttum | 37 |
| 1. Die Auffassung Kaisers | 37 |
| 2. Kritik am „Rechtfertigungsgrund“ | 40 |
| a) Dogmatisch richtiger Anknüpfungspunkt der Haftungsprivilegierung | 40 |
| b) Einwände gegen die Argumentation des Bundesgerichtshofs | 42 |
| aa) Schutz des Gegners durch die kontradiktorische Verfahrensausgestaltung | 42 |
| bb) Das Rechtsstaatsprinzip | 44 |
| 3. Kritik an der von der Rechtsprechung vertretenen Unterscheidung zwischen außergerichtlichem und gerichtlichem Vorgehen | 46 |
| § 5 Behandlung der unberechtigten Verfahrenseinleitung in der Lehre | 48 |
| I. Prozessuales Verhalten des Verfahrensbetreibers als Anknüpfungspunkt für eine Haftung | 48 |
| II. Prozessuale Verhaltenspflichten | 49 |
| 1. Prozessuale Wahrheitspflicht | 50 |
| 2. Pflicht zur redlichen Prozessführung | 51 |
| III. Vorschläge der Lehre, die Haftung des Verfahrensbetreibers zu begrenzen | 52 |
| 1. Haftungsbewehrtes Verbot unredlicher Prozessführung | 52 |
| 2. Besonderes Haftungsmodell nach Häsemeyer | 53 |
| 3. Maßgeblichkeit prozessualer Verhaltenspflichten bei der Zuerkennung von Schadensersatz im Übrigen | 55 |
| IV. Stellungnahme | 56 |
| Zweiter Teil: Vorprozessuale Anspruchsberühmung im Rahmen einer (vor-) vertraglichen Beziehung | 58 |
| § 6 Die außergerichtliche Konfrontation mit einem unbegründeten Anspruch | 58 |
| I. Aktuelle Rechtsprechung | 58 |
| II. Der Anspruchsberühmung liegt eine bestehende Sonderverbindung der Parteien zugrunde | 60 |
| III. Außergerichtliche Rechtsverteidigung als Teil des allgemeinen Lebensrisikos | 61 |
| § 7 Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten | 62 |
| I. Erfüllungsanspruch aus privatrechtlichem Vertrag | 62 |

| | |
|--|-----|
| 1. Vertragliche Verpflichtung einer Partei, die Rechtsverteidigungskosten der anderen Partei zu erstatten..... | 62 |
| 2. Kostenerstattung nur bei berechtigter Rechtsverteidigung eines zu Unrecht in Anspruch Genommenen | 63 |
| 3. Wirksamkeit einer Kostenerstattungsvereinbarung hinsichtlich berechtigter Rechtsverteidigungsaufwendungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen | 64 |
| 4. Zusammenfassung zur Möglichkeit eines Erfüllungsanspruchs | 66 |
| II. Schadensersatzanspruch..... | 66 |
| 1. Klarstellung und der Anspruchsprüfung Zugrundeliegendes | 66 |
| 2. Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Begründung eines Schadensersatzanspruchs | 68 |
| a) Kosten der Rechtsverteidigung als Schaden..... | 68 |
| b) Zurechnung der Kosten der Rechtsverteidigung | 70 |
| 3. Rechtsgründe für den Schadensersatzanspruch | 74 |
| a) Aus § 280 Abs. 1 BGB | 74 |
| aa) Fälle, die dem BGH zur Entscheidung vorlagen | 75 |
| bb) Ausgangspunkt | 75 |
| cc) Anspruchsvoraussetzungen | 76 |
| dd) Zusammenfassung zur Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB..... | 98 |
| b) Aus c.i.c (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs 2 i.V.m. 241 Abs 2 BGB)..... | 99 |
| aa) Entstehung des vorvertraglichen Schuldverhältnisses und Anspruchsgrundlage | 100 |
| bb) Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten | 100 |
| cc) Anspruchsvoraussetzungen | 101 |
| dd) Zusammenfassung zur Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs aus c.i.c..... | 107 |
| c) Aus Delikt | 107 |
| aa) Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten nach den Vorschriften des Deliktsrechts | 107 |
| bb) Haftung des Anspruchsberühmers nach § 823 Abs. 1 BGB | 109 |
| cc) Haftung des Anspruchsberühmers nach § 823 Abs. 2 BGB | 116 |
| dd) Haftung des Anspruchsberühmers nach § 826 BGB.... | 121 |
| d) Zusammenfassung zur Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs | 122 |
| 4. Umfang des Schadensersatzanspruchs | 123 |

| | |
|---|------------|
| a) Die Höhe des Anspruchs nach § 249 BGB..... | 123 |
| b) Die Begrenzung des Anspruchs durch § 254 BGB | 124 |
| III. Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag..... | 125 |
| 1. Grundsätzliches zum Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB – Anspruchsvoraussetzungen | 125 |
| 2. Rechtsprechung zur Kostenerstattung bei wettbewerbsrechtlicher Abmahnung | 126 |
| 3. Übertragung der Rechtsprechung auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche | 128 |
| a) Idee der Verallgemeinerung der von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze | 128 |
| b) Insbesondere: Die Auffassung von Hösl | 128 |
| c) Stellungnahme | 131 |
| aa) Anspruchsvoraussetzungen | 131 |
| bb) Denaturierung der Geschäftsführung ohne Auftrag | 134 |
| 4. Exkurs: Schadensersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag .. | 135 |
| IV. Weitere Anspruchsgrundlagen: Kein Raum für § 91 ZPO analog | 137 |
| V. Zusammenfassung..... | 141 |
| § 8 Lösungsvorschlag | 142 |
| I. Keine (vor-)vertragliche Nebenpflicht, unbegründete Ansprüche nicht geltend zu machen..... | 142 |
| II. Situationsbedingte Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Anspruchsberühmers..... | 143 |
| 1. Bestimmung der Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Anspruchstellers durch Interessenabwägung..... | 144 |
| a) Ex-ante-Prognose; keine gebotene Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatsachenfehleinschätzung..... | 144 |
| b) Sorgfalts- und Prüfungspflichten nur im eigenen Verantwortungsbereich..... | 146 |
| c) Faktoren, die bei der Konkretisierung der Sorgfalts- und Prüfungspflichten zu berücksichtigen sind..... | 149 |
| 2. Keine Unterscheidung zwischen vorprozessualer Anspruchsberühmung und Anspruchsberühmung im Prozess . | 150 |

| | |
|--|------------|
| Dritter Teil: Vorprozessuale Anspruchsberührung außerhalb eines Schuldverhältnisses | 152 |
| § 9 Erforderlichkeit eines Schuldverhältnisses | 152 |
| § 10 Grundsätzliches zur Entstehung einer Sonderverbindung..... | 152 |
| § 11 Entstehung einer Sonderverbindung durch die Geltendmachung eines nichtbestehenden Anspruchs..... | 156 |
| I. Lösungsvorschlag von Lipp: „culpa in petendo“ | 156 |
| II. Rechtsprechung..... | 158 |
| 1. Zugrundeliegender Sachverhalt | 158 |
| 2. Auffassung des Berufungsgerichts | 159 |
| 3. Auffassung des Bundesgerichtshofs | 160 |
| III. Meinungen im Schrifttum | 161 |
| IV. Stellungnahme..... | 162 |
| § 12 Die Anwendbarkeit von § 242 BGB | 163 |
| I. Treu und Glauben als allgemeines Prinzip | 163 |
| II. § 242 BGB als Hilfe zur Begründung einer Sonderverbindung... | 164 |
| III. § 242 BGB als Anspruchsgrundlage..... | 167 |
| IV. Stellungnahme..... | 170 |
| Vierter Teil: Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung..... | 173 |
| § 13 Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung als Sonderfall der Anspruchsberührung | 173 |
| § 14 Haftung für unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen | 175 |
| I. Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung als Eingriff in den Gewerbebetrieb..... | 175 |
| II. Vorlage des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an den Großen Senat für Zivilsachen | 177 |
| III. Weiterentwicklung der Rechtsprechung | 179 |
| IV. Kritik der Lehre..... | 183 |
| V. Stellungnahme..... | 185 |

| | |
|---|------------|
| Fünfter Teil: Die Feststellungsklage als Reaktionsmöglichkeit auf die unbegründete (außergerichtliche) Anspruchsberühmung..... | 187 |
| § 15 Ausschluss eines Kostenrisikos | 187 |
| § 16 Die negative Feststellungsklage | 189 |
| I. Grundsätzliches und Ausgangsüberlegung des Landgerichts Zweibrücken..... | 189 |
| II. Feststellungsinteresse..... | 191 |
| III. Verfahren | 194 |
| § 17 Stellungnahme | 195 |
| Schluss..... | 198 |
| Literaturverzeichnis | 201 |

Einleitung

§ 1 Einführung in die Problematik

I. Problemaufriss: Die Konfrontation des Gegners mit unbegründeten Ansprüchen

Wer von einem anderen mit einem Anspruch behelligt wird, dessen Berechtigung er zumindest bezweifelt, konsultiert regelmäßig einen Rechtsanwalt oder einen Sachverständigen, um klären zu können, ob der geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht. Gelangt der Anspruchsgegner mit anwaltlicher oder sachverständiger Unterstützung zu dem Ergebnis, der geltend gemachte Anspruch besteht nicht oder nicht in dem vom Gläubiger behaupteten Umfang, so wird er sich zunächst außergerichtlich gegen das unbegründete Anspruchsbegehren zur Wehr setzen. Die Anspruchsabwehr ist nicht nur mühsam, sondern oft auch mit erheblichen Kosten verbunden. Soweit der geltend gemachte Anspruch des anderen unbegründet ist, stellt sich die Frage, wer die Kosten für die vor- oder außergerichtliche Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und Sachverständigen zu zahlen hat.

Anhand folgender Beispielsfälle soll die Problematik verdeutlicht werden.

Beispielsfall 1:

A wird von dem ihm bislang unbekanntem B zu einer Darlehensrückzahlung in Höhe von €20.000,00 aufgefordert. Der anwaltlich vertretene B droht für den Fall, dass A nicht zahlen werde, mit der Erhebung einer Leistungsklage. A beauftragt daraufhin einen Rechtsanwalt, der den geltend gemachten Anspruch als unbegründet zurückweist. Die angedrohte Klage erhebt B nicht. Dem A sind Rechtsanwaltskosten entstanden.

Beispielsfall 2:

A verkauft B eine Waschmaschine für €500,00. Kurz nach Ingebrauchnahme des Geräts stellt B einen Defekt fest. B fordert A auf, die Waschmaschine zu reparieren. A schaltet daraufhin einen Rechtsanwalt ein, um sich gegen das Nacherfüllungsverlangen des B zur Wehr zu setzen. Es stellt sich mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens heraus, dass der Mangel an der Waschmaschine durch ein unsachgemäßes Verhalten des B verursacht wurde. Die Inanspruch-

nahme des A durch B war unberechtigt. Dem A sind Kosten für die Beauftragung des Rechtsanwalts sowie Sachverständigen entstanden.

Beispielfall 3:

B hat eine Reparaturwerkstatt für PKWs. A bringt seinen PKW zu B. Beide vereinbaren die Erneuerung der Bremsbeläge für €250,00. Als A den Wagen abholen und die Reparatur bezahlen will, verlangt B statt der vereinbarten €250,00 plötzlich €500,00. A zahlt die vertraglich geschuldeten €250,00 und mandatiert einen Rechtsanwalt mit der Abwehr der Mehrforderung.

Beispielfall 4:

Der Autohändler B steht mit dem an einem Gebrauchtwagen interessierten A in Vertragsverhandlungen. B behauptet den Abschluss eines in Wirklichkeit nicht geschlossenen Vertrags und berüht sich hieraus gegen A Ansprüche. A setzt sich anwaltlich zur Wehr.

Den genannten Beispielfällen ist gemein, dass die geltend gemachten Ansprüche tatsächlich nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang bestehen.

Die Begründetheit des behaupteten Anspruchs ist indes für den zu Unrecht Konfrontierten bisweilen zweifelhaft¹ und er tut gut daran, einen Rechtsanwalt mit der Wahrung seiner Interessen zu beauftragen. Dieser wird dann – nach genauer Untersuchung – zu dem Ergebnis gelangen, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgte. In den Beispielfällen kann sich zwar der zu Unrecht in Anspruch Genommene freuen, dass es ihm (mit Hilfe seines Rechtsanwalts) gelungen ist, den Anspruch außergerichtlich abzuwehren; jedoch wird er sich auch überlegen, ob ihm nicht seinerseits Ansprüche auf Erstattung derjenigen Kosten zustehen, die ihm durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Sachverständigen entstanden sind.

Die Anspruchsberühmung stellt sich dabei (vereinfacht) wie folgt dar:

In dem ernstlichen Leistungsverlangen des Anspruchstellers fallen regelmäßig die Behauptung der Anspruchsexistenz und die Aufforderung des Gegners zusammen, sich dem Anspruch gemäß zu verhalten oder aber vorzubringen, was er hiergegen einzuwenden hat. Diese Rechtsberühmung leitet den „Kampf ums Recht“ bzw. den „Streit ums Recht“ ein. Dem nach Rechtsdurchsetzung stre-

¹ Dies gilt ebenso für den Angreifer, auch er hat nicht selten Zweifel, ob die von ihm geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht.

benden Gläubiger steht auf der anderen Seite der von ihm zu Unrecht in Anspruch Genommene gegenüber. Der vermeintliche Schuldner wird versuchen, den Anspruchsteller zunächst außergerichtlich von der Nichtberechtigung seines Begehrens zu überzeugen und ihn damit von der weiteren Anspruchsverfolgung abzuhalten. Ist seine Überzeugungsarbeit erfolgreich, lässt der Gläubiger von der weiteren Verfolgung des behaupteten Anspruchs ab und die Rechtsstreitigkeit ist (außergerichtlich) beendet. Hält der Gläubiger stattdessen an seiner Rechtsauffassung fest, wird er versuchen, seinem Recht Geltung zu verschaffen. Die intensivste Form der Rechtsdurchsetzung ist dabei der Prozess. Als ultima ratio verbleibt ihm also die Möglichkeit, seinen Anspruch vor Gericht einzuklagen.

II. Kostenverursachung und Kostentragungspflicht

Der „Streit ums Recht“ ist zumeist kostenintensiv. Dem nach Durchsetzung seines Anspruchs strebenden vermeintlichen Rechtsinhaber steht auf der anderen Seite der Anspruchsschuldner gegenüber. Sowohl die Anspruchsverfolgung als auch die Verteidigung hiergegen sind oftmals mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Spätestens wenn es zum Prozess kommt und der Anspruchsteller auf diese Weise versucht, seinem Anspruch Geltung zu verschaffen, sind Kosten vorprogrammiert. Ein Gerichtsverfahren verursacht notgedrungen Gerichtskosten. Ist anwaltliche Vertretung geboten – in einem Verfahren vor dem Landgericht unausweichlich –, fallen daneben Anwaltskosten an.

Im Rahmen dieser Arbeit interessieren vornehmlich die Rechtsverteidigungskosten des zu Unrecht in Anspruch Genommenen. Wird ein Anspruchsteller mit einer Klage abgewiesen oder nimmt er diese zurück, hat er gem. §§ 91 ff., 269 ZPO die dem Gegner entstandenen Rechtsverteidigungskosten zu erstatten. Von diesem prozessualen Kostenerstattungsanspruch, der im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff. ZPO schnell und kostengünstig zu realisieren ist, werden aber nicht sämtliche Aufwendungen erfasst, welche dem Anspruchsgegner bereits im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung entstanden sind.²

Dies gilt namentlich für die außergerichtlichen Rechtsverteidigungskosten, die der zu Unrecht in Anspruch Genommene zur Anspruchsabwehr aufgewendet hat. Dies sind dann insbesondere die nach dem RVG zu berechnenden Gebühren

² Vgl. Bork, in: *Stein/Jonas*, ZPO, § 91 Rn. 39 ff., insbesondere Rn. 43 ff.; Schulz, in: *MK*, ZPO, § 91 Rn. 38 ff.; Hüßtege, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, § 103 Rn. 1.

und Auslagen der Rechtsanwälte, Aufwendungen für Rechtsbeistände, Gutachten, Auskünfte sowie sonstige Auslagen (für Abschriften und Fotokopien, vgl. Nr. 7000 VV RVG, Porto, Telefon-, Faxkosten, vgl. Nr. 7001 VV RVG bzw. Nr. 7002 VV RVG).

Die Frage nach der Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungsaufwendungen ist von besonderer Praxisrelevanz.

Eine außergerichtliche Auseinandersetzung um eine zweifelhafte Forderung mündet nicht stets in ein Gerichtsverfahren, an dessen Ende idealerweise eine Kostenentscheidung steht. Schließt sich dem außergerichtlichen Verfahren kein Hauptprozess an, kann ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch nicht weiterhelfen. Die prozessuale Kostenerstattungspflicht setzt das Bestehen eines Prozessrechtsverhältnisses voraus, d.h. der Rechtsstreit muss vor Gericht ausgetragen worden sein.³ Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch, welcher der obsiegenden Partei grundsätzlich Ersatz für ihre Rechtsverteidigungskosten gewährt, ist abhängig von einer gerichtlichen Kostentscheidung. Fehlt eine solche, fehlt notgedrungen auch ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch. Die Gründe, weshalb die Anspruchsverfolgung in einem Prozess unterbleibt, können dabei verschieden sein. So ist es denkbar, dass der Anspruchsteller angesichts der vom Anspruchsgegner erhobenen Einwände die Unbegründetheit seines Begehrens einsieht und auf die weitere Rechtsverfolgung verzichtet. Schließlich kann es auch sein, dass der Anspruchsteller wegen einer zweifelhaften und ungeklärten Rechtslage die Erfolgsaussichten einer Klage als zu gering bewertet oder das damit verbundene Kostenrisiko scheut und aus diesen Gründen von der weiteren Verfolgung des Anspruchs absieht.⁴

Aber selbst für den Fall, dass eine gerichtliche Kostenentscheidung getroffen ist, hat die Frage nach der Ersatzfähigkeit vorprozessualer Rechtsverteidigungskosten erheblich an Bedeutung gewonnen. Denn der prozessuale Kostenerstattungsanspruch führt nicht zu einer Erstattung sämtlicher Kosten des Rechtsstreits, insbesondere nicht der vollumfänglichen Erstattung vorprozessual entstandener Anwaltskosten. Maßgeblich hierfür ist das Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1.7.2004. Während nach früherem Recht gem. § 118 Abs. 2 S. 1 BRAGO a.F. eine vorprozessual angefallene Geschäftsgebühr,

³ Siehe Ausführungen unter Erster Teil, § 3.

⁴ Statt vieler *Haller* JurBüro 1997, 342 ff.; *Vossler* MDR 2009, 300 ff.; *Deckenbrock* NJW 2009, 1247 ff.

vgl. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO a.F., vollständig auf die Prozessgebühr, vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO a.F., anzurechnen war, findet sich diese bewährte Regelung nicht mehr in dem neuen RVG. Der Gesetzgeber hat die Übernahme der Regelung abgelehnt und in Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG zum Ausdruck gebracht, dass die aufgrund einer vorgerichtlichen Tätigkeit des später im gerichtlichen Verfahren mandatierten Rechtsanwalts entstandene Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) nicht mehr in voller Höhe, sondern nur mehr zur Hälfte, höchstens aber mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens angerechnet wird. Für den obsiegenden Beklagten – dem zu Unrecht in Anspruch Genommenen – hat dies die missliche Konsequenz, dass er seinem Rechtsanwalt gegenüber zur Zahlung der vollen Geschäftsgebühr verpflichtet ist, ohne diese Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103 ff. ZPO festsetzen lassen zu können und folglich ohne hierfür Ersatz verlangen zu können.⁵

In all diesen Fällen bleibt dem zu Unrecht in Anspruch Genommenen nur die Möglichkeit einer isolierten Geltendmachung der außer- bzw. vorgerichtlichen Rechtsverteidigungskosten. Das setzt allerdings eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage voraus.

III. Haftung für schädigende Rechtsverfolgung als übergeordneter Bezugspunkt

Die Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr nicht bestehender Forderungen bildet nur eine Fallgruppe innerhalb eines weitreichenden Themenkomplexes, der viel diskutierten „Haftung für schädigende Rechtsverfolgung“. Deren Kennzeichen ist es, dass sich jemand eines Anspruchs berührt, der tatsächlich nicht oder nicht in dem Umfang besteht, sich zu Unrecht gegen einen bestehenden Anspruch verteidigt oder sonst Behauptungen aufstellt oder Anschuldigungen erhebt, die sich zwar ex post als unberechtigt erweisen, der anderen Seite aber finanzielle Aufwendungen abverlangt haben. Der Rechtsbegriff „Haftung“ ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen. Er bezeichnet neben der „Verantwortlichkeit“ einer Person, aus der eine Schadens-

⁵ Im Ergebnis hat der Beklagte Teile der Geschäftsgebühr – zuzüglich Pauschale (Nr. 7002 VV RVG) und evtl. anfallende Umsatzsteuer – als Kostenlast für das außergerichtliche Tätigwerden seines Rechtsanwalts zu tragen, vgl. *Enders* JurBüro 2007, 249, 251; im Übrigen *Vossler* MDR 2009, 300 ff.; *Deckenbrock* NJW 2009, 1247 ff.; *Schulz*, in: MK, ZPO, § 91 Rn. 36 f.

ersatzpflicht resultieren kann, auch das schlichte „Schulden“, das heißt das rechtliche Leistensollen einer Person.⁶ Wer mit einem subjektiven Recht eines anderen vor- oder außergerichtlich konfrontiert wird und sich hiergegen unter Aufwendungen von Kosten verteidigt, fragt sich – insbesondere dann, wenn er sich im „Streit ums Recht“ durchsetzen und seine Rechtsposition erfolgreich verteidigen konnte – ob er diese Kosten auf den Gegner abwälzen kann. Die vorliegende Arbeit untersucht schwerpunktmäßig die Eignung einzelner materiell-rechtlicher Anspruchsgrundlagen für die Gewährung von Kostenerstattungsansprüchen bei der vor- oder außergerichtlichen Verteidigung gegen zu Unrecht geltend gemachte Ansprüche.

Kurz zusammengefasst stehen im Mittelpunkt der Untersuchung Aufwendungsersatzansprüche des Anspruchsgegners für seine erfolgreiche Verteidigung gegen behauptete, in Wahrheit aber nichtbestehende Ansprüche, ohne dass es zum Prozess gekommen ist.⁷

Die Konfrontation mit nichtbestehenden Ansprüchen kann daneben Begleitgefahren und Begleitschäden für sonstige Rechtsgüter des zu Unrecht in Anspruch Genommenen hervorrufen. Die Anspruchsberühmung ist bisweilen geeignet den Gewerbebetrieb, Ruf, Ansehen oder Kredit der Gegenseite zu schädigen oder das Gegenüber in seinen sonstigen Rechtsgütern zu beeinträchtigen. Dies war bereits mehrfach Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen.⁸

Vorliegend interessieren jedoch ausschließlich die Rechtsverteidigungskosten des zu Unrecht Belangten.

IV. Die Haftung für schädigende außergerichtliche Rechtsverfolgung in der Rechtsprechung

Die Problematik der Haftung bei schädigender, unberechtigter Rechtsverfolgung ist immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen. So hatte sich der Bundesgerichtshof in jüngster Zeit mehrfach mit der Frage zu befassen, ob

⁶ Vgl. *Haertlein*, Exekutionsintervention und Haftung, S. 7 f. und *Larenz*, Schuldrecht AT, S. 21 ff.

⁷ Auch wenn der Fokus der Arbeit auf der unberechtigten, außergerichtlichen Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche liegt, so sind viele der gefundenen Ergebnisse auf die Kostenerstattung hinsichtlich der unberechtigten Verfolgung sonstiger Rechte (Gestaltungsrechte, Einwendungen, etc.) übertragbar.

⁸ U.a. in *Häsemeyer*, Schadenshaftung; *Götz*, Zivilrechtliche Ersatzansprüche; *Hösl*, Kostenerstattung.

der Anspruchsteller dafür aufkommen muss, wenn sich die Haltlosigkeit seines Begehrens herausstellt, ohne dass in der Sache prozessiert wird.

Der Bundesgerichtshof hatte folgende Fälle zu entscheiden:

1. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.12.2006

Mit diesem Urteil nahm der Bundesgerichtshof erstmals grundlegend zu den Rechtsfolgen einer unberechtigten Inanspruchnahme wegen einer Geldforderung Stellung.⁹ In dem Fall stritten die Parteien um die Rückzahlung geleisteter Beträge. Der Beklagte hat der Klägerin Geld geschenkt, dieses sodann aber als Darlehen zurückverlangt und hierdurch der Klägerin Anwaltskosten verursacht. Im Leitsatz der Entscheidung hielt der VI. Senat folgendes fest: Die ungerechtfertigte Geltendmachung einer Forderung begründe nicht ohne Weiteres einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch des in Anspruch Genommenen hinsichtlich der für die außergerichtliche Abwehr des Anspruchs aufgewendeten Anwaltskosten.

Eine generelle Kostenerstattungspflicht desjenigen, der sich zu Unrecht eines Rechts berührt, bestehe nicht. Die Konfrontation mit unberechtigten Ansprüchen sei grundsätzlich Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Nur in Einzelfällen, wenn die Tatbestandsmerkmale einer speziellen Haftungsnorm vorlägen, könne eine Ersatzpflicht angenommen werden. § 280 Abs. 1 BGB sei eine potentielle Anspruchsgrundlage. Diese setze aber eine (vor-)vertragliche Beziehung zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner voraus. Dem zu entscheidenden Fall lag indes keine schuldrechtliche Sonderverbindung zugrunde. Die Klage wurde abgewiesen.

2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.1.2008

In dem nachfolgenden Urteil hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden, ob ein unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen eines Käufers nach § 439 Abs. 1 BGB Schadensersatzansprüche des Verkäufers auslösen kann.¹⁰ Im konkreten Fall hatte die zur Nacherfüllung aufgeforderte Verkäuferin den Defekt des Kaufgegenstandes diagnostiziert und auch beseitigt. Dieser beruhte allerdings nicht auf einem Sachmangel, sondern auf einer fehlerhaften Installation des Kaufgegenstandes durch die Käuferin selbst. Daraufhin verlangte die Verkäuferin von der

⁹ BGH NJW 2007, 1458 ff.

¹⁰ BGH NJW 2008, 1147 f.; hierzu u.a. auch *Thole* AcP 209 (2009), 498, 499 ff.

Käuferin den Ersatz der für die Beseitigung des vermeintlichen Mangels getätigten Aufwendungen. Der VIII. Zivilsenat stützte einen Zahlungsanspruch der Klägerin für die durch die Überprüfung der Kaufsache entstandenen Kosten auf §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Zur Begründung führte er aus, die Käuferin, die unberechtigt eine Mangelbeseitigung verlange und damit bei der Verkäuferin Kosten verursache, verletze eine aus dem Kaufvertrag resultierende nicht leistungsbezogene Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB, die Vermögensinteressen der Verkäuferin zu wahren. Sie habe zumindest fahrlässig nicht erkannt, dass die Ursache für die Störung in ihrem eigenen Verantwortungsbereich liege. Die Entscheidung warf einige grundlegende Probleme auf. So sah sich der Bundesgerichtshof beispielsweise mit der Aufgabe betraut, eine Balance zwischen den einzelnen Interessen auf Seiten des Käufers sowie auf Seiten des Verkäufers herzustellen. Einerseits solle der Käufer nicht von der Geltendmachung möglicherweise bestehender Gewährleistungsansprüche abgehalten werden, andererseits müsse auch dem Interesse des Verkäufers entsprochen werden, seine Aufwendungen für die Untersuchung der Kaufsache ersetzt zu verlangen. Der Senat löste das Spannungsverhältnis auf der Ebene des Vertretenmüssens. Zwar sah er in einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen eine Pflichtverletzung der Käuferin im Sinne der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB; diese habe sie jedoch nur zu vertreten, wenn sie erkannte oder fahrlässig nicht erkannte, dass ein Mangel der Kaufsache nicht vorliegt, sondern die Ursache für die Störung in ihrer eigenen Sphäre zu finden ist.

Dem Käufer wird demnach eine Evidenzkontrolle¹¹ auferlegt, um naheliegende Defektursachen nach Gefahrübergang auszuschließen. Fehlt es am Vertretenmüssen des Käufers, trägt grundsätzlich der Verkäufer das „Diagnoserisiko“.¹²

3. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.1.2009

Die vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 23.1.2008 eingeschlagene Linie wird auch in der Entscheidung vom 16.1.2009 beibehalten und bestätigt.¹³ Im Streitfall verkaufte der Kläger ein bebautes Grundstück an die Beklagte. In dem Grundstückskaufvertrag war die Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs von der

¹¹ So *Kaiser* NJW 2004, 1709, 1712 f.

¹² Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Vertretenmüssen vermutet. Dieser Vermutung folgte der BGH nicht. Vielmehr forderte er die positive Feststellung des Vertretenmüssens.

¹³ BGH NJW 2009, 1262 ff.; hierzu u.a. auch *Thole* AcP 209 (2009), 498, 501 f.

Einholung einer Baugenehmigung durch die Käuferin abhängig gemacht worden. Die Genehmigung stand wegen eines Nachbarwiderspruchs noch aus. Dies hinderte den Kläger jedoch nicht, die Beklagte unter Fristsetzung zur Zahlung aufzufordern. Er erklärte schließlich den Rücktritt vom Vertrag, weil er von der Bauaufsichtsbehörde die falsche Auskunft bekam, ein Bauantrag sei noch nicht gestellt. Der Verkäufer nahm daraufhin an, die Käuferin hintertreibe die Erteilung der Baugenehmigung treuwidrig. Zu klären war, inwieweit eine Vertragspartei, die trotz fehlender Fälligkeit Zahlung verlangt und im Anschluss daran zu Unrecht den Rücktritt vom Vertrag erklärt, zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist, die der anderen Seite zur Abwehr des Zahlungsbegehrens und Rücktritts entstanden sind.

Der Bundesgerichtshof ging in seinem Urteil davon aus, dass in dem unberechtigtem Zahlungsverlangen und unberechtigt erklärten Rücktritt eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB liege. Der Verkäufer habe diese aber nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht zu vertreten, da er nicht fahrlässig handelte. Fahrlässig handelt der Gläubiger nämlich noch nicht, wenn er nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache unberechtigt ist. Er entspricht vielmehr der erforderlichen Sorgfalt, wenn er prüft, ob die Vertragsstörung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die dem eigenen Verantwortungsbereich zuzuordnen, der eigene Rechtsstandpunkt mithin plausibel ist. Der BGH setzt daher die Anforderungen an eine Exkulpation gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht allzu hoch, sondern lässt es dem vermeintlichen Gläubiger zugutekommen, wenn er wenigstens eine „Plausibilitätskontrolle“ vorgenommen hat.¹⁴

V. Unterschiedliche Interessenlage beim Kampf ums Recht: Rechtsverfolger versus Rechtsverteidiger

Unter dem Blickwinkel der erfolgreichen Verteidigung gegen einen zu Unrecht geltend gemachten Anspruch und auf der Suche nach rechtlichen Möglichkeiten der Erstattung hierzu getätigter Abwehraufwendungen, könnte man vorschnell geneigt sein, den Anspruchsteller – noch vor der Suche und anschließender Überprüfung geeigneter materieller Anspruchsgrundlagen – für den Ersatz der Verteidigungsaufwendungen grundsätzlich in die Verantwortung nehmen zu wollen. In der Tat scheint der Schutz des Gegners, der zu Unrecht mit einer Forderung konfrontiert wurde, näher zu liegen als der Schutz des Gläubigers, der

¹⁴ Vgl. *Deckenbrock* NJW 2009, 1247 ff.

einen in Wirklichkeit nicht bestehenden Anspruch für sich behauptet. Wenn man zudem den Anspruchsgegner mit dem in einer sozial schwächeren Position stehenden Verpflichteten assoziiert oder dessen Rolle (als vermeintlicher Schuldner) schlechthin mit der des Ärmeren gleichsetzt, mag die Bevorzugung seines Interesses, u.a. nach Ersatz seiner Rechtsverteidigungskosten, beinahe notwendig erscheinen.¹⁵

Indes ist es nicht richtig, die Schutzbedürftigkeit des Anspruchsgegners ad hoc über diejenige des Gläubigers zu stellen, weil Letzterer mitunter die Erfolgsaussichten seiner Anspruchstellung falsch eingestuft hat. Dabei wird nämlich nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Begründetheit eines Anspruchs oft für den Angreifer gleichermaßen wie auch für den Angegriffenen zweifelhaft ist. Tatsächlich ist die Position des Anspruchsgegners auch einfacher. Der Anspruchsteller¹⁶ muss, wenn er sich mit dem Bestreiten des Anspruchs seitens des Schuldners nicht begnügen will, notgedrungen weitere Rechtsverfolgungsmaßnahmen ergreifen und aktiv werden, um seinem Recht Geltung zu verschaffen. Im Gegensatz dazu kann sich der Anspruchsgegner, der dem Anspruchsbegehren nicht nachgeben will, dem ohne Weiteres entziehen. Er ist zur Rechtsverteidigung nicht gezwungen, er muss nicht aktiv werden, sondern kann passiv bleiben, indem er dem Verlangen des Anspruchstellers keine Folge leistet.¹⁷

Ohne das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung vorwegnehmen zu wollen, stellt sich die Ausgangslage von Anspruchsteller und Anspruchsgegner im Streit um den betreffenden Anspruch wie folgt dar: Bei der unberechtigten Rechtsberühmung, insbesondere der unberechtigten Anspruchsberühmung, hat man es zunächst nur mit einer sachlich unzutreffenden Rechtsbehauptung zu tun. So ist es im Ansatz zunächst völlig unverdächtig und zur Wahrung der eigenen Interessen grundsätzlich erlaubt, einen Anspruch zu behaupten oder zu bestreiten,

¹⁵ So *Häsemeyer*, Schadenshaftung, S. 16 f.; nach dessen Auffassung sei eine generelle Bevorzugung der Schuldnerposition auf Kosten der Gläubigerposition verfehlt, weil die von unterschiedlichsten Umständen abhängende Rolle als Gläubiger oder Schuldner oder umgekehrt schlechterdings nichts über größere oder geringere soziale Schutzwürdigkeit aussage.

¹⁶ Der Anspruchsteller bzw. die Anspruchstellerin kann eine natürliche oder juristische Person des Zivilrechts sein. Zur Vereinfachung wird im Folgenden ausschließlich die maskuline Form „Anspruchsteller“ verwendet.

¹⁷ So auch *Becker-Eberhard*, Grundlagen der Kostenerstattung, S. 81.; anders ist die Situation jedoch im Prozess, hier muss sich der Beklagte verteidigen, um den nachteiligen Säumnisfolgen des § 331 ZPO zu begegnen.

auch wenn sich dieser im Nachhinein als nicht bestehend herausstellt. Die Ungewissheit bzw. das Risiko, ob die Forderung wirklich besteht oder nicht, trifft grundsätzlich beide Parteien. Zwar hätte der unterliegende Gläubiger die Inanspruchnahme, gemessen am späteren Ergebnis, erst gar nicht vornehmen sollen, weil seine Rechtsverfolgung wegen der Erfolglosigkeit zugleich unnötig und aus objektiver Sichtweise vermeidbar war. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass sich das Anspruchsbegehren erst ex post als unberechtigt und damit unnötig erwies. So ist das Begehren des Anspruchstellers, in erster Linie dem eigenen Interesse zu dienen und dem Vertragspartner die Wahrung seiner Interessen selbst zu überlassen, grundsätzlich anerkannt.

„Denn immerhin liegt es allein im Interesse des Anspruchsgegners, vor den Nachteilen einer unberechtigten Inanspruchnahme, insbesondere vor der Leistung auf einen nicht oder so nicht bestehenden Anspruch bewahrt zu werden. Die eigenen Interessen zu wahren, d.h. hier selbst und notfalls auch auf eigene Kosten die Berechtigung eines gegen ihn geltend gemachten Anspruches zu prüfen oder prüfen zu lassen, aber ist in erster Linie Aufgabe des Anspruchsgegners, dem im Regelfalle auch ausreichende Möglichkeiten zu einer solchen Prüfung zur Verfügung stehen.“¹⁸

Die sich stellende Frage lautet also, ob die unberechtigte Inanspruchnahme Ausdruck des grundsätzlich von jedem Rechtsgenossen zu tragenden allgemeinen Lebensrisikos ist oder ob hieraus resultierende Lasten auf den Gegner abgewälzt werden sollen. Während im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung eines unberechtigten Anspruchs ein Urteil mit Kostenentscheidung zur Erstattung der Rechtsverteidigungskosten des zu Unrecht in Anspruch Genommenen verhilft, fehlt ein vergleichbarer Schutz im außergerichtlichen Streit. Die deutsche Rechtsordnung kennt jedenfalls keinen generellen Kostenerstattungsanspruch gegen denjenigen, der sich unberechtigt eines Rechts berührt.¹⁹ Im materiellen Recht gibt es keine lückenlos greifenden und speziell auf Kostenerstattung gerichteten Anspruchsnormen. Wohl aber sind einige Normen aus dem BGB wie insbesondere Schadensersatzregelungen geeignet, im Einzelfall materielle rechtliche Kostenerstattungsansprüche zu begründen.²⁰

¹⁸ *Becker-Eberhard*, Grundlagen der Kostenerstattung, S. 73.

¹⁹ Statt vieler *Wolf* JurBüro 2008, 396, 398; *Hösl*, Kostenerstattung, S. 3.

²⁰ So auch *Becker-Eberhard* ZJP 119 (2006), 120.

VI. Beschränkung auf die fahrlässige Anspruchsberühmung

Der vorliegende Beitrag beschränkt seine Untersuchungen auf diejenigen Sachverhalte, in denen der Anspruchsteller eine nichtbestehende Forderung unter fahrlässiger Verkenntung der Sach- oder Rechtslage für sich behauptet. Kurz gesagt, der Anspruchsberühmer hätte vor Inanspruchnahme der Gegenseite seine fehlende Berechtigung erkennen und die Geltendmachung der Forderung vermeiden können.

Die Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Rechtsverteidigungskosten auf eine fahrlässige Anspruchsberühmung hin ist weitaus bedeutender und schwieriger zu beantworten, als wenn die Anspruchstellung in Kenntnis der fehlenden Berechtigung erfolgte. Denn eine Haftung des Anspruchsberühmers liegt auf der Hand, wenn er positiv weiß, dass seine Behauptung falsch ist oder der von ihm erhobene Anspruch nicht besteht. Auch sind die Fälle der missbräuchlichen Anspruchsberühmung unproblematisch, in denen der Gläubiger entweder einen ihm zustehenden Anspruch zweckwidrig ausnutzt, um sich einen ihm nicht gebührenden Vorteil zu sichern, oder in denen er seinen Anspruch auf einem den Gegner im Übermaß belastenden Weg geltend macht.²¹ So haftet der Rechtsanmaßer aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB, wenn er betrügerisch die Existenz eines Anspruchs behauptet²² oder nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 253, 255 StGB, wenn er bei der Anspruchsverfolgung den anderen zu erpressen versucht. Ferner käme eine Haftung aus § 826 BGB in Betracht, wenn der Anspruchsberühmer vorsätzlich auf seinem unberechtigten Rechtsstandpunkt beharrt, sich sein Vorsatz auch auf die Schädigung des Anspruchsgegners erstreckt und zudem besondere Umstände sein Verhalten zu einem sittenwidrigen machen.²³ Da diese Voraussetzungen nur in absoluten Ausnahmefällen kumulativ vorliegen, scheidet eine Kostenhaftung aus § 826 BGB regelmäßig aus.

VII. Vorgehensweise

Die schon öfter diskutierte Problematik „Haftung bei unbegründeter Geltendmachung von Ansprüchen“ ist angesichts der jüngsten Rechtsprechungsbeispiele

²¹ So auch *Kaiser*, in: Festschrift für Canaris, S. 533.

²² Es ist anerkannt, dass die vorsätzliche Geltendmachung eines nicht bestehenden Anspruchs als Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB strafbar ist, vgl. BGH NStZ 94, 188 f. oder OLG Hamm NStZ 97, 130 ff.

²³ *Becker-Eberhard*, Grundlagen der Kostenerstattung, S. 90.

mit neuem Leben erfüllt. Es bietet sich deshalb an, die Frage nach der Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten vor dem Hintergrund der ergangenen Rechtsprechung neu zu thematisieren. Im Zentrum steht dabei die Überprüfung einzelner materiell-rechtlicher Anspruchsgrundlagen auf ihre Eignung hin, dem Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsverteidigungskosten an die Hand zu geben.

Zunächst wird aber im ersten Teil²⁴ die Anspruchsberühmung im Prozess durch die Erhebung einer Leistungsklage beleuchtet. In dieser Situation erfolgt die Konfrontation mit einem unberechtigten Anspruch vor Gericht. Der Anspruchsteller ist Kläger und der Anspruchsgegner der Beklagte. Nach Prüfung des Anspruchs durch das zuständige Gericht, wird – abgesehen von Fehltrteilen – dessen Unbegründetheit festgestellt und die Klage abgewiesen. Im Gegensatz zur Anspruchsberühmung im außergerichtlichen Bereich erfährt der Anspruchsgegner Schutz durch den prozessualen Kostenerstattungsanspruch. Die Rechtsprechung schützt aber gleichsam auch den Anspruchsberühmer, indem sie diesem ein „Recht auf Irrtum“ zubilligt. Führt die klageweise Geltendmachung eines nicht bestehenden Anspruchs (ausnahmsweise) zu einer Rechtsgutsverletzung der Gegenseite, haftet der vermeintliche Anspruchsinhaber hierfür nicht, wenn er die Rechts- und Sachlage lediglich fahrlässig falsch beurteilt hat.

Der zweite Teil²⁵ widmet sich sodann der Anspruchsberühmung im außergerichtlichen Bereich. Dieser Teil bildet den Schwerpunkt der Untersuchung. Einzelne Normen werden daraufhin überprüft, ob sie dem zu Unrecht in Anspruch Genommenen einen Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich seiner Rechtsverteidigungskosten gewähren. Der Anspruchsberühmung liegt dabei eine bereits existierende Sonderverbindung zwischen dem vermeintlichen Gläubiger und dem Schuldner zugrunde.

Anders verhält es sich hingegen im dritten Teil²⁶ der Arbeit. An dieser Stelle wird angenommen, dass zwischen den Parteien vor der Geltendmachung des unbegründeten Anspruchs kein Schuldverhältnis bestand. Die Suche nach einer

²⁴ Siehe Erster Teil, § 2 bis § 5.

²⁵ Siehe Zweiter Teil, § 6 bis § 8; § 7 bildet das Herzstück. Hier werden einzelne materiell-rechtliche Anspruchsnormen auf ihre Eignung hin untersucht, dem erfolgreichen Rechtsverteidiger geeignete Anspruchsgrundlagen für die Erstattung seiner Rechtsverteidigungskosten an die Hand zu geben.

²⁶ Siehe Dritter Teil, § 9 bis § 12.

geeigneten Anspruchsgrundlage für den Kostenersatz gestaltet sich viel schwieriger.

Der vierte Teil²⁷ greift schließlich die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung als Sonderfall der außergerichtlichen Anspruchsberühmung auf.

Die Frage nach der bestmöglichen Reaktionsmöglichkeit des zu Unrecht Belangten auf die außergerichtliche Inanspruchnahme hin wird im letzten (fünften) Teil²⁸ einer Antwort zugeführt.

Bei alledem beschränkt sich die Arbeit durchgehend und ausschließlich auf die Kostenerstattungspflicht des Anspruchsberühmers hinsichtlich der Rechtsverteidigungsaufwendungen des Gegenübers. Soweit sonstige, darüber hinausgehende Schäden (an Rechtsgütern der Gegenseite) durch eine unbegründete Inanspruchnahme hervorgerufen werden können, wird eine Haftung hierfür nicht problematisiert.

²⁷ Siehe Vierter Teil, § 13 und § 14.

²⁸ Siehe Fünfter Teil, § 15 bis § 17.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 795: Peter Kuhlmann: **Verbandssanktionierung in Italien** · Das decreto legislativo 8 giugno 2001 n. 231 im Vergleich mit europäischen Vorgaben und dem deutschen Recht
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4354-7
- Band 794: Zhang Yi: **Der Lizenzvertrag im chinesischen Schutz- und Schuldrecht**
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4352-3
- Band 793: Claudia Langer: **Harmonisierungsoptionen im Bereich des Rechtsübergangs und der Lizenzierung von Markenrechten**
2014 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-7036-9
- Band 793: Claudia Langer: **Harmonisierungsoptionen im Bereich des Rechtsübergangs und der Lizenzierung von Markenrechten**
2014 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4351-6
- Band 792: Michael Kieffer: **Die Informationspflichten des § 5a UWG und die Bedeutung des Informationsmodells für das Privatrecht**
2014 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4343-1
- Band 791: Lian Zhong: **Der Rechtsschutz geografischer Herkunftsangaben in China** · unter dem Einfluss der internationalen Gesetzgebung
2013 · 202 Seiten · ISBN 978-3-8316-4322-6
- Band 790: Anna Giedke: **Cloud Computing: Eine wirtschaftsrechtliche Analyse mit besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts**
2013 · 498 Seiten · ISBN 978-3-8316-4318-9
- Band 789: Arpi Abovyan: **Challenges of Copyright in the Digital Age** · Comparison of the Implementation of the EU Legislation in Germany and Armenia
2013 · 432 Seiten · ISBN 978-3-8316-4309-7
- Band 788: Barbara Seidl: **Anspruchsberühmung** · Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter Geltendmachung von Ansprüchen
2013 · 226 Seiten · ISBN 978-3-8316-4282-3
- Band 787: Adrian Schopf: **Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB**
2013 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4274-8
- Band 786: Achim Zimmermann: **Die Abänderbarkeit von Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
2014 · 140 Seiten · ISBN 978-3-8316-4210-6
- Band 785: Ximeng Wang: **Betriebs(teil)übergang und Arbeitsverhältnisuordnung**
2012 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4171-0
- Band 784: Wangxiang He: **Unternehmererwerb im Insolvenzplanverfahren** · Unter Berücksichtigung des Entwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)
2012 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4163-5

- Band 783: Xuxu He: **Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und AGB-Klauselgestaltung im Bankgeschäft**
2011 · 184 Seiten · ISBN 978-3-8316-4141-3
- Band 782: Daniel Gruss: **Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen**
2011 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4135-2
- Band 781: Bernhard Guthy: **Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG in Deutschland und Großbritannien – eine rechtsvergleichende Betrachtung**
2011 · 322 Seiten · ISBN 978-3-8316-4131-4
- Band 780: Xuming Wang: **Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen in dem neuen chinesischen Patentrecht**
2011 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4117-8
- Band 779: Susanne Hoentzsch: **Die Anwendung der Benachteiligungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Organmitglieder** · Am Beispiel des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Vorstandes der Aktiengesellschaft
2011 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4109-3
- Band 778: Alexander Weiss: **Widersprüche im Recht** · Unter besonderer Berücksichtigung europarechtsbedingter Widersprüche im deutschen Zivilrecht
2014 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-7009-3
- Band 778: Alexander Weiss: **Widersprüche im Recht** · Unter besonderer Berücksichtigung europarechtsbedingter Widersprüche im deutschen Zivilrecht
2011 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-4086-7
- Band 777: Stefan Schmidtke: **Unlautere geschäftliche Handlungen bei und nach Vertragsschluss**
2011 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4082-9
- Band 776: Marianna Moglia: **Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden**
2011 · 358 Seiten · ISBN 978-3-8316-4075-1
- Band 775: Mara Chromik: **Die Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und spanischen Recht
2011 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4064-5
- Band 774: Andrea Schmelz-Buchhold: **Mediation bei Wettbewerbsstreitigkeiten** · Chancen und Grenzen der Wirtschaftsmediation im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht
2010 · 394 Seiten · ISBN 978-3-8316-4019-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de